



www.stva.zh.ch

8036 Zürich
Uetlibergstrasse 301
Tel. 058 811 30 00
Fax 058 811 30 01

8408 Winterthur
Taggenbergstrasse 1
Tel. 058 811 20 00
Fax 058 811 20 01

Merkblatt für die Immatrikulation ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz

1. Gesetzliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage bilden die Artikel 115 und 147 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV).

2. Welche Fahrzeuge müssen immatrikuliert werden?

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger sind mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern zu versehen, wenn:

- a. der Standort des Fahrzeuges sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet;
- b. der/die HalterIn sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet;
- c. der/die HalterIn mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet;
- d. das Fahrzeug zur entgeltlichen Beförderung von in der Schweiz aufgenommenen und hier wieder abzusetzenden Personen oder Gütern (Binnentransport) verwendet wird;
- e. die ausländische Fahrzeugzulassung bzw. Haftpflichtversicherung abläuft oder abgelaufen ist

3. Amtliche Prüfung

Vor der Einlösung muss Ihr Fahrzeug amtlich in der Schweiz geprüft werden. Dabei gelten die technischen Vorschriften (Nachweis der ersten Inverkehrsetzung, Geschwindigkeitsmesser, Reifen, Abgaswartungsdokument usw.).

4. Anmeldung für die Zulassung

Die Unterlagen zur Anmeldung an die technische Prüfung des Fahrzeuges müssen sofort vorgelegt werden, wenn das Fahrzeug innerhalb Monatsfrist in der Schweiz zugelassen werden muss, beziehungsweise einen Monat vor der Immatrikulationspflicht.

Auf der Rückseite dieses Merkblattes werden die Fristen und die benötigten Unterlagen für die Anmeldung zur Prüfung des Fahrzeugs beschrieben.

5. Kontrollschilder

Wir können Ihnen die ZH-Kontrollschilder erst aushändigen, wenn das Fahrzeug die Prüfung bestanden hat und Sie uns die ausländischen Fahrzeugpapiere und Kennzeichen übergeben.

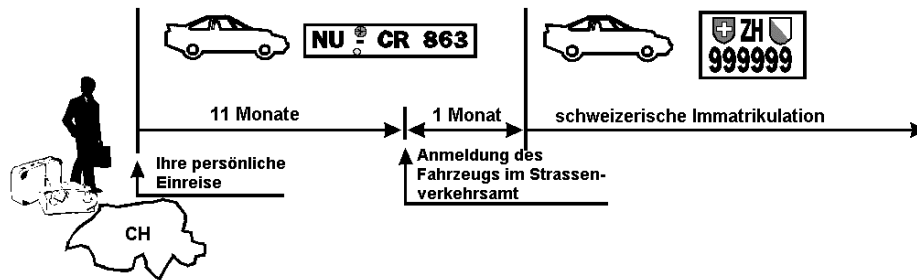
6. Strafbestimmungen

Wer ein Fahrzeug mit ausländischem Führerausweis oder mit ausländischem Fahrzeugausweis und ausländischen Kontrollschildern führt, obwohl er die schweizerischen Ausweise und Kontrollschilder hätte erwerben müssen, wird mit Busse bestraft.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Informationen zu diesem Thema können Sie auch unter "www.stva.zh.ch" abrufen. Wir empfehlen für leichte Motorfahrzeuge bis 3500 kg zusätzlich unser technisches Merkblatt "Selbstimport Personenwagen".

7. Einfuhr Ihres Fahrzeuges als Übersiedlungsgut

Wenn Sie bereits während mindestens einem halben Jahr vor Ihrer Einreise in die Schweiz Halter/in dieses Fahrzeuges waren, so müssen Sie spätestens ein Jahr nach Ihrer persönlichen Einreise das Fahrzeug hier immatrikulieren.

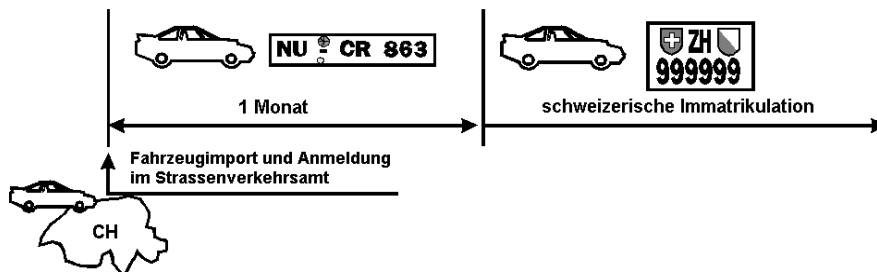


7.1. Für die Anmeldung zur technischen Prüfung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft
- ausländischer Fahrzeugausweis (Deutschland: Fahrzeugschein **und** Fahrzeugbrief)
- Prüfbericht vom Zollamt (Form. 13.20A)
- Erklärung vom Zollamt für Uebersiedlungsgut (Form. 18.44d oder auch 18.45d/18.46d) mit dem Stempel für die Fahrzeugabfertigung versehen

8. Fahrzeug im Ausland gekauft

Wenn Sie Ihr Fahrzeug im Ausland gekauft haben, ohne dass Sie dort Wohnsitz von mehr als einem Jahr hatten, so müssen Sie Ihr Fahrzeug innerhalb von einem Monat ab Einfuhrdatum hier immatrikulieren. Sofern Sie die schweizerische Zulassung auf eine spätere Zeit vorgesehen haben, sind die ausländischen Kennzeichen bei uns zu deponieren.

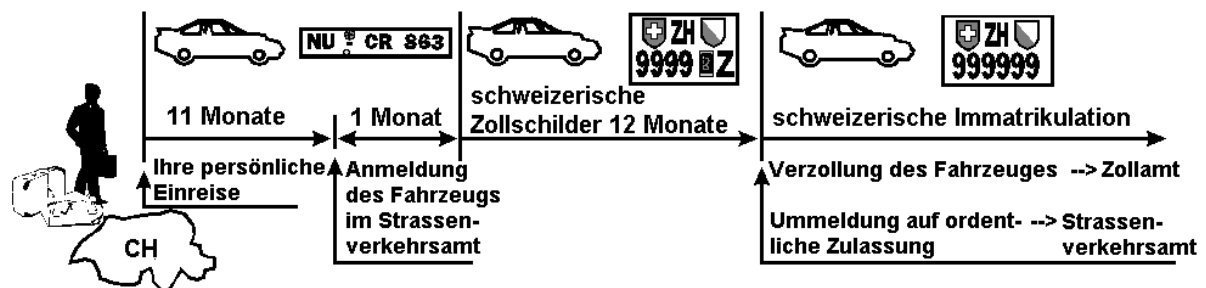


8.1. Für die Anmeldung zur technischen Prüfung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft
- ausländischer Fahrzeugausweis (Deutschland: Fahrzeugschein **und** Fahrzeugbrief)
- Prüfbericht vom Zollamt (Formular 13.20A)
- EU-Uebereinstimmungsbescheinigung oder Abgas- und Lärmbestätigung des Generalimporteurs

9. Fahrzeug wurde unverzollt eingeführt

Wenn Sie Ihr Fahrzeug unverzollt eingeführt haben, muss es ein Jahr nach Ihrer persönlichen Einreise umgemeldet werden, sofern die ausländische Zulassung und Versicherung im ersten Jahr noch gültig sind.



9.1. Für die Anmeldung zur technischen Prüfung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft (längstens gültig für ein Jahr jeweils auf Ende eines Monats oder maximal bis zum Ablauf der Zollbewilligung)
- ausländischer Fahrzeugausweis (Deutschland: Fahrzeugschein **und** Fahrzeugbrief)
- Bewilligung vom Zollamt ein unverzolltes Fahrzeug zu verwenden (Formular 15.30 oder 15.40)

9.2. Nach der Verzollung benötigen wir folgende Unterlagen

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft
- befristeter Fahrzeugausweis und Zürcher Zollkontrollschilder
- Prüfbericht vom Zollamt (Formular 13.20A)
- EU-Uebereinstimmungsbescheinigung oder Abgas- und Lärmbestätigung des Generalimporteurs oder Erklärung vom Zollamt für Uebersiedlungsgut (Form. 18.44d oder auch 18.45d/18.46d) mit dem Stempel für die Fahrzeugabfertigung versehen